

Antrag 1.1.4: Die neue Sozialstaatlichkeit (Verhältnis von Arbeit und Sozialstaat): Ein starker Sozialstaat im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft

| | |
|--------------------|--------------------------------------|
| Antragsteller*in: | AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. |
| Status: | Überweisung |
| Antragskommission: | Überweisung an das Präsidium |

1 Die Bundeskonferenz möge beschließen:

2

- 3 Der AWO Bundesverband wird aufgefordert, die Eckpunkte für die Wesensmerkmale einer
 4 neuen Sozialstaatlichkeit (eine Neudefinition zwischen Arbeit und Sozialstaat) zu
 5 entwickeln. Unter Einbeziehung aller Gliederungs- und Handlungsebenen der AWO.
 6 Hierbei wird ein klares Bekenntnis zu einem starken Sozialstaat im Rahmen einer
 7 ökologischen Sozialen Marktwirtschaft abgegeben.

Begründung

Die Grundwerte der AWO Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Gerechtigkeit und Toleranz, haben heute eine ebenso große Bedeutung und bestimmen unser Handeln wie zur Gründungszeit. Die Themen Vielfalt, Frauenrechte und das Eintreten für ein

menschenwürdiges Leben, in dem Niemanden Almosen zugeteilt, sondern allen Chancen für Teilhabe ermöglicht werden.

Abgesehen von den Folgen der Corona-Pandemie, die zum jetzigen Zeitpunkt möglicherweise die soziale Ungleichheit in Europa und Deutschland verschärft, bedarf es einer Neujustierung zwischen einer sich schnell veränderten Arbeitswelt und den neuen Anforderungen an einem modernen Sozialstaat, um gesellschaftliche Innovation voranzutreiben.

Dieses neue Verhältnis, muss auf Basis eines starken Sozialstaates, im Rahmen einer realen, ökologischen, sozialen Marktwirtschaft entwickelt werden. Hierbei ist es angezeigt sich zur „Sozialen Marktwirtschaft“ zu bekennen. Das Grundgesetz legt keine bestimmte Wirtschaftsordnung fest. Ebenso wenig wird die Soziale Marktwirtschaft beim Namen genannt. Es zieht jedoch klar definierte Grenzen innerhalb der Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung: Ausgeschlossen sind sowohl die staatliche Zwangswirtschaft als auch das liberalistische „Laissez-faire“. Das Grundgesetz verbietet diese beiden wirtschaftspolitischen Richtungen in mehreren Artikeln:

Gegen völlige Liberalisierung und Rückzug aus der sozialen Verantwortung steht das Sozialstaatsprinzip mit der Formulierung von staatlicher Verantwortung für die soziale Gerechtigkeit (Art. 20 „sozialer Bundesstaat“ und 28 „sozialer Rechtsstaat“)

Gegen alle Formen der staatlichen Zwangswirtschaft steht die Fülle der Freiheitsrechte, wie z.B. das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2), die Berufsfreiheit (Art. 12) und die Garantie des Eigentums (Art.14)

Ferner zieht sich der Geist einer ökologischen Sozialen Marktwirtschaft durch das im Jahr 2019 verabschiedete Grundsatzprogramm „Gemeinsam für soziale Gerechtigkeit“